

# **Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München**

**und der Geschäftsführung der  
Jota-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH,  
München**

**zum**

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen der**

**Allianz Aktiengesellschaft**

**– im folgenden „Allianz AG“ –**

**und der Jota-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**

**– im folgenden „Jota“ –**

**vom 15. März 2004**

## **I. Einleitung**

Allianz AG und Jota haben am 15. März 2004 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Jota die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Jota.

Die Gesellschafterversammlung der Jota hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 15. März 2004 in notarieller Form zugestimmt.

Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 5. Mai 2004 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der Jota den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

## **II. Jota-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**

### **1. Unternehmensstruktur; Einbindung im Allianz Konzern**

Jota wurde im Jahre 1991 gegründet und ist unter HRB 104.111 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der Jota beträgt 60.611.500,00 DM (entspricht 30.990.167,86 Euro) und wird vollständig von der Allianz AG gehalten. Geschäftszweck der Jota ist der Erwerb und die Verwaltung von inländischen börsennotierten Aktien zur Vermögensanlage im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie die Verwaltung eigenen Vermögens und die Vornahme aller zur Erreichung und Förderung dieser Ziele dienlichen Geschäfte.

Über die Jota hält die Allianz AG insbesondere ihre Beteiligung in Höhe von rund 91 % am Grundkapital der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Stuttgart.

Die Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft ist durch einen Beherrschungsvertrag direkt mit der Allianz AG verbunden. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft und Jota, aufgrund dessen Jota eventuelle Verluste der Allianz Lebensversicherungs-AG gem. § 302 AktG zu tragen hätte, besteht nicht.

### **2. Ergebnisentwicklung**

Als reine Vermögensverwaltungsgesellschaft vereinnahmt die Jota regelmäßig Erträge aus der von ihr gehaltenen Beteiligung an der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, die im Jahr des Zuflusses in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jota erfasst werden. Daneben führt die verzinsliche Anlage der vereinnahmten Beteiligungserträge zu Zinserträgen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ergebnisentwicklung der Jahre 2001 bis 2003 (Angaben in Tsd. Euro):

	2001	2002	2003
Beteiligungserträge <sup>1</sup>	94.607	119.476	119.476
Zinserträge	1.589	2.987	4.751
Saldo sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen	0	49	1.997
Steuern von Einkommen und vom Ertrag	35.311	21.738	2.843
Jahresüberschuss	60.885	100.774	123.381

Das künftige Ergebnis der Jota hängt wesentlich von der Ertragslage und Dividendenpolitik der Unternehmen ab, an der die Jota beteiligt ist. Derzeit ist dies nahezu ausschließlich die Allianz Lebensversicherungs-AG. Außerdem muss bei Unternehmensbeteiligungen grundsätzlich immer davon ausgegangen werden, dass wirtschaftliche oder rechtliche Entwicklungen zu erheblichen Änderungen des Unternehmenswerts führen können.

### III. Wirtschaftliche Begründung

Die Allianz AG möchte die Führung der Jota effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die Jota durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt bei möglicher zukünftiger Aufnahme einer umsatzsteuerrelevanten unternehmerischen Tätigkeit außerdem die sofortige Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organshaft der Jota mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der Jota für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Konzernunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der Jota der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2).

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung in 2001 war die Jota mit 50,5 %, zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung in 2002 und 2003 mit 91,0% an der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Stuttgart, beteiligt.

Für die Jota ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Jota ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

#### **IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

##### **1. Rechtliche Erläuterung**

###### **1.1 Allgemeines**

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Jota. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Jota zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags liegt vor.

###### **1.2 Einzelerläuterungen**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

###### **1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)**

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Jota ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Jota berechtigt ist.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

#### 1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die Jota, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG der Gewinn der Jota jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Jota mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Jota Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher anderer Gewinnrücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

#### 1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Jota während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt

diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

#### 1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Die Allianz AG und Jota haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Jota abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Jota wurde am 15. März 2004 in notarieller Form erteilt.

§ 4 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Jota wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 1. Januar 2004.

#### 1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz AG an der Jota ganz oder teilweise veräußert wird oder wenn der Allianz AG nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Jota zusteht.

Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

#### 1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Jota ist, außenstehende Gesellschafter also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des

§ 304 AktG oder Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne der § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Jota ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.


## **2. Steuerliche Erläuterung**


Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Geschäftsanteile an der Jota gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Jota) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

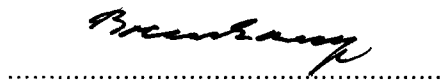
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Jota vorteilhaft ist.


München, den 17. März 2004

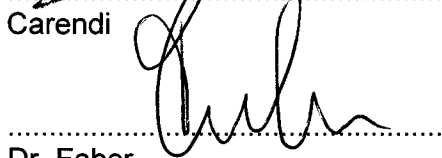
**Allianz Aktiengesellschaft:**

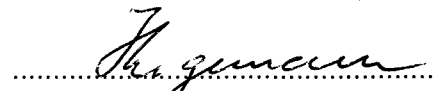
  
.....  
Diekmann


  
.....  
Dr. Achleitner

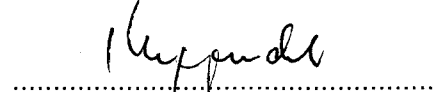
  
.....  
Bremkamp

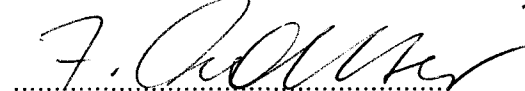
  
.....  
Carendi

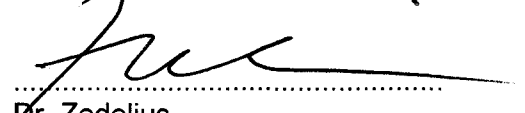
  
.....  
Dr. Faber

  
.....  
Dr. Hagemann

  
.....  
Dr. Perlet


  
.....  
Dr. Rupprecht

  
.....  
Dr. Walter

  
.....  
Dr. Zedelius

**Jota-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH:**

  
.....  
Dr. Höchendorfer-Ziegler

  
.....  
Dr. Stüven